



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

GOTTFRIED KNEIFEL

Freitag, 3. Juni 2011

Pressekonferenz

Gesetzesantrag des Bundesrates:

Mehr Zusammenarbeit und Kooperation der Gemeinden

Als Gesprächspartner stehen zur Verfügung:

Gottfried Kneifel, Präsident des Bundesrates

Bgm. Helmut Mödlhammer, Präsident Österreichischer Gemeindebund

PRESSEKONFERENZ

Bundesrat initiiert Gesetzesänderung im Sinne des Österreich-Konvents

Gemeinebund und Städtebund haben beim Österreich-Konvent als oberste Priorität mehr Zusammenarbeit der Gemeinden gefordert. Unter dem Begriff „interkommunaler Zusammenarbeit“ versteht man die Gesamtheit aller möglichen Kooperationsformen zwischen mindestens zwei Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Besorgung einer oder mehrerer öffentlicher Aufgaben. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen lassen zwar Gemeindekooperationen zu, enthalten jedoch auch Beschränkungen, die eine weitreichendere und oftmals effizientere Zusammenarbeit behindern.

„Mit diesem Gesetzesantrag für mehr Zusammenarbeit und Kooperation der Gemeinden wird der Bundesrat dem Wunsch von Gemeinde- und Städtebund entsprechen und diese Behinderungen restlos aus dem Weg räumen“, sagt der Präsident des Bundesrates Gottfried Kneifel. „Bisher hat es verfassungsrechtliche Hindernisse gegeben, dass Gemeinden über Bezirks- oder gar Bundesländergrenzen hinweg und über privatwirtschaftliche Interessen hinaus zusammenarbeiten konnten – dieser Missstand wird jetzt beseitigt! Damit wird zudem ein beachtliches Einsparpotenzial mobilisiert – und dieses frei werdende Geld schafft finanzielle Spielräume für die Gemeinden.“

Mit dieser Verfassungsnovelle wird der Bundesrat der „interkommunalen Zusammenarbeit“ neuen Schwung verleihen und die Gemeinden können künftig multifunktionelle Gemeindeverbände bilden. Hier die wichtigsten Ziele der Gesetzesinitiative, die Anfang Juni von Bundesratspräsident Gottfried Kneifel eingebracht wurde:

- Entfall der Beschränkung von Gemeindeverbänden auf die Besorgung einzelner Aufgaben. Künftig kann ein Gemeindeverband verschiedene Aufgaben übertragen erhalten. Das vermeidet die Bildung neuer Organisationseinheiten mit zusätzlichen Verbandsorganen, Geschäftsführung und Kontrollorganen.
- Kooperationen sollen nicht nur wie bisher im eigenen, sondern auch im übertragenen Wirkungsbereich möglich sein. Das heißt, dass z. Bsp. das Meldewesen gemeindeübergreifend organisiert werden kann.
- Das neue Gesetz soll auch eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit von Gemeinden ermöglichen.

PRESSEKONFERENZ

- Auch für die Bezirkshauptmannschaften sind neue Möglichkeiten in Aussicht: so soll eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht werden. Beispielsweise kann dann für zwei oder mehr Bezirke ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden. Das ist vor allem bei spezialisierten Dienstleistungen, die einen geringer Parteienverkehr aufweisen, sinnvoll.

Durchwegs positive Reaktionen auf diese Bundesrats-Initiative

Die **Landeshauptleutekonferenz** unter dem Vorsitz von Oberösterreichs Landeshauptmann Josef Pühringer erklärte, dass die Eigenständigkeit der Gemeinden leichter zu bewahren sei, wenn die Kommunen in allen selbstständigen und übertragenen Aufgabenbereichen Gemeinschaften bilden können. So könne man auch die Dienste von Spezialisten wie Juristen und Sachverständigen qualifizierter anbieten.

Auch die **Industriellenvereinigung** begrüßte den Vorstoß: Jedes Unternehmen müsse sich Maßnahmen überlegen, um seine Strukturen möglichst effizient zu gestalten – dies müsse auch für die Gemeinden in ihrer Leistungserbringung gelten“.

Rechnungshof-Präsident Josef Moser zu dieser Bundesrats-Initiative: „Vor dem Hintergrund der Realisierung möglicher Einsparungen durch interkommunale Zusammenarbeit ist das grundsätzliche Bemühen zur Verbesserung und Ausweitung der Möglichkeiten für Gemeindekooperationen auch aus der Sicht des Rechnungshofes zu begrüßen!“ Dass Kooperationen messbare Einsparungen bewirken, beweist Moser mit einem Beispiel aus dem Land Salzburg: „Das entsprechend gehobene Einsparungspotenzial etwa durch eine Kooperation aller Gemeinden im Land Salzburg bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle, konnte mit Effizienzsteigerungen in der Höhe von 0,9 Millionen Euro in zwei Jahren beziffert werden.“

Verfassungsrechtsnovelle ist ein Impuls in die richtige Richtung

„Mit der vorliegenden Bundesverfassungsgesetznovelle werden die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit deutlich ausgedehnt und bestehende Grenzen abgebaut“, betont der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm. Helmut Mödlhammer. In manchen Bereichen wird die bereits bestehende Praxis verfassungsrechtlich „nachgezogen“, in anderen aber echtes Neuland betreten – beispielsweise bei der Ermöglichung der freiwilligen Zusammenarbeit in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden oder über bei der Zusammenarbeit über die Bundesländergrenzen hinweg.

PRESSEKONFERENZ

Gemeinden haben bei der Zusammenarbeit Pionierrolle

Präsident Mödlhammer verweist darauf, dass Österreichs Gemeinden seit vielen Jahrzehnten erfolgreich auf nahezu allen Gebieten der Daseinsvorsorge und Verwaltung zusammenarbeiten: Kinderbetreuung, Schulerhaltung, Gesundheit, Pflege- und Altersvorsorge, Verkehr, Sport, Kultur- und Freizeit, Abfallwirtschaft, Wasser- und Abwasser – die Beispiele der erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit ließen sich noch lange fortsetzen. Viele Aufgaben der Gemeinden sind ohne interkommunale Kooperation heute gar nicht mehr denkbar. Die Kooperation findet in vielen Formen statt: beginnend von Gemeindeverbänden, Verwaltungsgemeinschaften, Vereinen, grenzüberschreitenden EuRegios, Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechtes bis hin zur informellen Zusammenarbeit.

Trotz der bestehenden Erfolge und Leistungen sind die Potentiale in der interkommunalen Zusammenarbeit noch nicht erschöpft bzw. ergeben sich laufend neue Chancen. Diese Chancen und Potenziale müssen durch die weitere Bündelung von Ressourcen, aber auch den Abbau rechtlicher Schranken verstärkt genutzt werden.

Konkrete Verbesserungen sind durch die Bundesverfassungsgesetznovelle vor allem in folgenden Bereichen zu erwarten:

- stärkere Zusammenarbeit im so genannten „übertragenen“ Wirkungsbereich – Personenstandswesen, Meldewesen, Bundeswahlen, Statistikwesen, etc.
- verbesserte Zusammenarbeit im grenznahen Bereich durch die Möglichkeit von bundesländerübergreifenden Gemeindeverbänden – insbesondere Daseinsvorsorge wie beispielsweise Abfallwirtschaft, aber auch Straßenverwaltung und -erhaltung
- stärkere Synergien und höhere Effizienzpotenziale durch die Möglichkeit, bestehenden Gemeindeverbänden zusätzliche Aufgaben zu übertragen
- Einfügung eines zusätzlichen Art. 116b B-VG, der die Möglichkeit sogenannter „Verwaltungsvereinbarungen“ – auch über die Landesgrenzen hinaus – vorsieht. Anwendungsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen Sicherheit, Baurecht, Kinderbetreuung, Pflege, Abgabenvollziehung ...

PRESSEKONFERENZ

Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden mehr, flexibler und können mit weniger Aufwand sowie schneller als bisher umgesetzt werden. Mödlhammer unterstreicht auch, dass Bildung von Gemeindeverbänden die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährden darf und die Zusammenarbeit immer klar im Interesse der örtlichen Bevölkerung liegen muss. Die Zusammenarbeit funktioniert dann am besten, wenn Sie von allen freiwillig getragen wird.

Die neuen Instrumente sollten – von den Gemeinden selbst, vor allem aber von Bund und Ländern – klug, innovativ und mit Respekt vor den Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung gehandhabt werden. Die verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinden ist für den Präsidenten des Gemeindebundes auch eine klare Gegenantwort an diejenigen, die sich von der Zusammenlegung von Gemeinden Ansätze für eine „Verwaltungsreform“ auf kommunaler Ebene erwarten.

Parlamentarischer Fahrplan bis zur Gesetzwerdung

Diese Gesetzesinitiative wurde am Mittwoch, 1. Juni 2011, von Bundesratspräsident Gottfried Kneifel und SPÖ-Fraktionsvorsitzenden Gerald Klug gemeinsam eingebracht, in der Bundesrats-Sitzung ohne Ausschussvorberatung in Verhandlung genommen und auch sofort beschlossen. Nun wird der Bundesrats-Gesetzesvorschlag dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Der weitere parlamentarische Fahrplan wird voraussichtlich folgendermaßen ausschauen:

28. Juni => NR-Verfassungsausschuss

6./7./8. Juli => NR-Plenum

19./21. Juli => BR-Ausschuss / BR-Plenum

PRESSEKONFERENZ

Gesetzesantrag des Bundesrates

der Bundesräte Kneifel, Mag. Klug
Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird dem Nationalrat der nachstehende Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 15 Abs. 10 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„In solchen Landesgesetzen kann eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3), insbesondere auch die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten, vorgesehen werden,

1. wenn es sich um Verfahren geringer Häufigkeit handelt, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen, oder
2. um die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zu erleichtern.“

2. Art. 116a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.“

3. In Art. 116a Abs. 1 Z 1 und 2 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.

4. In Art. 116a Abs. 2 wird die Wortfolge „zur Besorgung einzelner Aufgaben“ durch die Wortfolge „zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinde“ ersetzt.

5. Art. 116a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, sind nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.“

PRESSEKONFERENZ

6. Nach Art. 116a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Ein Zusammenschluss von Gemeinden verschiedener Länder zu Gemeindeverbänden ist nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Ländern gemäß Art. 15a zulässig, in die insbesondere Regelungen über die Genehmigung der Bildung der Gemeindeverbände und die Wahrnehmung der Aufsicht aufzunehmen sind.“

7. Nach Art. 116a wird folgender Art. 116b eingefügt:

„**Artikel 116b.** Gemeinden eines Landes können untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen, wenn die Landesgesetzgebung dies vorsieht. Die Landesgesetzgebung hat dabei auch Regelungen über die Kundmachung derartiger Vereinbarungen sowie über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen. Für Vereinbarungen von Gemeinden verschiedener Länder gilt Art. 116a Abs. 6 sinngemäß.“

8. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) Art. 15 Abs. 10 zweiter Satz, Art. 116a Abs. 1 erster Satz, Art 116a Abs. 1 Z 1 und Z 2, Art 116a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 und Art. 116b in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag gemäß § 16 Abs. 3 GO-BR ohne Ausschussvorberatung unmittelbar in Verhandlung zu nehmen.

PRESSEKONFERENZ

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Problem/Ziel:

In der Vergangenheit gab es zahlreiche Initiativen (Österreich-Konvent, Experten- und Begutachtungsentwürfe) zur Stärkung der Rechte der Länder und Gemeinden in der Bundesverfassung, die allerdings – aus verschiedenen Gründen – bislang nur zum Teil verwirklicht werden konnten. Auch das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ mehrere bundesverfassungsgesetzlich zu treffende Regelungen vor. Der Gesetzentwurf soll der Umsetzung dieser Reformvorhaben einen neuerlichen Impuls geben.

Inhalt/Problemlösung:

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Sinn einer Stärkung der Rechte der Länder und Gemeinden.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Zustands.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen werden zum einen Synergien erzielt und zum anderen Voraussetzungen für Einsparungen geschaffen. Die konkrete Höhe dieser Einsparungen ist allerdings von der tatsächlichen Inanspruchnahme des neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Rahmens abhängig und kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die durch die vorgesehenen Änderungen geschaffene größere Flexibilität bewirkt, dass auf geänderte Anforderungen rascher reagiert werden kann, was wiederum positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort hat.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

PRESSEKONFERENZ

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vorbemerkung:

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sind unter dem Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ Verfassungsreformen vorgesehen, die weitgehend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents und des diesbezüglichen Besonderen Ausschusses des Nationalrates aufbauen und unter anderem eine Stärkung der Länderautonomie, der Rechtsstellung der Gemeinden und die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Verwaltungsreform umfassen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

- Entfall der Beschränkung von Gemeindeverbänden auf die Besorgung einzelner Aufgaben
- Entfall der Beschränkung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung auf die Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches
- Ermöglichung von die Landesgrenzen überschreitenden Gemeindeverbänden
- Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen der Gemeinden untereinander über ihren jeweiligen Wirkungsbereich
- Ermöglichung der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Städte mit eigenem Statut

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erweiterung der Möglichkeit, Gemeindeverbände zu schaffen, sowie die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen der Gemeinden untereinander über ihren jeweiligen Wirkungsbereich werden zu Synergieeffekten und damit zu Einsparungen führen, deren Ausmaß sich allerdings erst nach der Praxis der Nutzung dieser Instrumentarien näher bestimmen lässt.

Auch im Bereich der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Städte mit eigenem Statut eröffnet die vorgeschlagene Regelung Möglichkeiten für Einsparungen. Das Ausmaß dieser Einsparungen wird aber erheblich von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung abhängen und lässt sich daher mangels diesbezüglicher Erfahrungswerte nicht beziffern.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Änderung des Art. 15 Abs. 10):

Die Anfügung eines neuen zweiten Satzes soll im Sinn einer effizienten und kostengünstigeren Verwaltung in bestimmten Fällen eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden in den diesen Behörden zukommenden Angelegenheiten - insbesondere in mittelbarer Bundesverwaltung und Landesverwaltung - ermöglichen. Dies umfasst insbesondere auch die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten. Die Festlegung einer solchen sprengelübergreifenden Zusammenarbeit kann nur in Landesgesetzen im Sinne des Art. 15 Abs. 10 erster Satz getroffen werden.

Unbeschadet der umfassenden erstinstanzlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Abwicklung des unmittelbaren Parteienverkehrs durch die Bezirksverwaltungsbehörden kann die sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden beispielsweise sowohl die Wahrnehmung der behördlichen Zuständigkeiten zweier oder mehrerer dieser Behörden durch eine dieser Behörden in bestimmten Angelegenheiten umfassen (z.B. eine Konzentration im Sinn eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten, die sprengelübergreifend effektiver oder effizienter wahrgenommen werden können) als auch Tätigkeiten in allgemein vorhersehbaren besonderen Fällen (etwa für auch außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten notwendige Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung) betreffen. Der Aspekt der Bürgernähe ist dabei in dem Sinn entscheidend zu berücksichtigen, dass es sich entweder um Verfahren von geringer Häufigkeit handeln muss, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen, oder die Zusammenarbeit die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten erleichtert. Damit wird sichergestellt, dass grundsätzlich jedenfalls für die gängigen Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörde in der Wohnsitzbehörde eine kompetente Ansprechperson vorhanden sein muss und von den Bürgern und Bürgerinnen nicht verlangt werden kann, sich bei ihren Anliegen an eine andere Bezirksverwaltungsbehörde wenden zu müssen.

PRESSEKONFERENZ

Zu Z 2 (Art. 116a Abs. 1 erster Satz), Z 3 (Art. 116a Abs. 1 Z 1 und Z 2), Z 4 (Art. 116a Abs. 2) und Z 5 (Art. 116a Abs. 3):

Die in Art. 116a Abs. 1 und 2 B-VG vorgesehene Beschränkung der Bildung von Gemeindeverbänden für die Besorgung „einzelner Aufgaben“ soll entfallen.

Weiters soll auch die in Art. 116a Abs. 1 B-VG vorgesehene Beschränkung der Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung für Angelegenheiten des "eigenen Wirkungsbereiches" entfallen.

Art. 116a Abs. 1 Z 1 und Z 2 B-VG sollen sprachlich entsprechend angepasst werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 116a Abs. 3 B-VG orientiert sich an Art. 120c Abs. 1 B-VG.

Zu Z 6 (Art. 116a Abs. 6):

Die Bildung von Gemeindeverbänden soll auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen den betreffenden Ländern auch Landesgrenzen überschreitend möglich sein, um Gemeindekooperationen insbesondere auch im grenznahen Bereich zu ermöglichen. In einer solchen Vereinbarung sind insbesondere auch die Fragen der Genehmigung der Verbandsbildung und der Aufsicht des Verbandes zu regeln.

Zu Z 7 (Art. 116b):

Auch ohne Bildung eines Gemeindeverbandes sollen bei Vorliegen der landesgesetzlichen Voraussetzungen Gemeinden untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen (eigenen und übertragenen) Wirkungsbereich abschließen können. In diesen Landesgesetzen ist jedenfalls auch ein Verfahren zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten, etwa durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder des unabhängigen Verwaltungssenats, vorzusehen. Eine unmittelbare Anrufung des Verfassungsgerichtshofs ist für diese Fälle weder sinnvoll noch notwendig. Zu regeln ist in diesen Landesgesetzen auch die Art und Weise der Kundmachung derartiger Vereinbarungen.

Solche Gemeindevereinbarungen sollen auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen den betreffenden Ländern auch Landesgrenzen überschreitend möglich sein. In einer solchen Vereinbarung sind im Sinn von Art. 116a Abs. 6 (neu) insbesondere auch die Fragen der Genehmigung der Vereinbarung und der Aufsicht zu regeln.